

27 Januar 1852.

überwiegend erfüllt bei seiner Ausführung vom Kantone
im Jahr hiesiger Gesetze, bezugsnehmend auf die
sowohl gegen die Ausführung von d. hiesigen gegen
die Ausführung von 15 Jahren.

§. 175. wird auf dem Antrag des Regierungsrats
nicht angenommen; folgende Anträge sollen
jedoch als Minderheitsanträge in der nächsten
Gesitzung vorkommen.

1. Annahme der Akte: 1. Punkt, 1. Paragraph.
2. Annahme der Akte: 1. Punkt hiesiger Gesetze,
1. Paragraph hiesiger Gesetze.

Actum Zürich den 20 Januar 1852.

Vor dem Grossen Rathe

Unter Vorstand

Herrn Regierungsratspräsident D. Escher.

Annahme & Genehmigung des Protokolls.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vor-
gelesen & genehmigt.

Satzung der Kommissionen des
Gesetzesentwurfs betr. die Militä-
re Organisation des Kantons.

§. 177. wird angenommen, dabei fällt folgender
Antrag mit mehr als 12 Stimmen in Minderheit.
„Derselben wird auf 2000 schaffenden Diensttagen
mit zweitem Jahr hiesiger Gesetze, bezugsnehmend
auf die hiesigen, vom Kanton unentgeltlich vor-
überlassen, welche Güter aber nur einmal im
Jahre zu sein.“

§. 178. wird auf dem Antrag des Regierungsrats
nicht angenommen.